

- f) Weiter kann *Handeln auf Befehl einer Regierung* oder von Vorgesetzten, die sich über das Völkerrecht hinwegsetzen und Anordnungen oder Weisungen zur Vornahme von Verbrechen dieser Art treffen, *kein Rechtfertigungsgrund* sein und die persönliche Schuld des Ausführenden nicht aufheben. Besteht doch seine persönliche Schuld in der Mißachtung allgemeiner, innerstaatlichen Vorschriften vorgehender Regeln und Normen des Völkerrechts.

Handeln auf Befehl ist auch nach dem IMT-Statut (Art. 8) nicht als Strafausschließungsgrund anzusehen, wohl aber kann es vom Gerichtshof strafmildernd berücksichtigt werden. Aus gleichem Grunde kann auch die *amtliche Stellung* des Täters seine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausschließen (vgl. Art. 7 IMT-Statut). Die Verantwortlichkeit trifft auch den Vorgesetzten, der derartige Verbrechen ausführen ließ oder deren Begehung duldete.

Ein bemerkenswerter Präzedenzfall strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Vorgesetzten für Verbrechen, die unter seinem Kommando begangen wurden, ist das Urteil des Obersten Gerichtshofes der USA (327 U.S. 1/1945) gegen den japanischen General Yamashita. Er wurde bestraft, weil er keine wirksamen Anstrengungen unternommen hatte, Verbrechen der ihm unterstellten Soldaten gegen die Zivilbevölkerung der Philippinen während der letzten Tage des zweiten Weltkrieges zu unterbinden.

- g) Eine weitere Konsequenz aus dem politischen Charakter der Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen besteht in der *Verantwortlichkeit für Zugehörigkeit* zu einer verbrecherischen *Gruppe oder Organisation*, also in der gerichtlichen Erklärung einer Gruppe oder Organisation als *verbrecherisch*. Eine solche verbrecherische Gruppe oder Organisation liegt vor - wie es im Nürnberger Urteil heißt -, wenn diese Gruppe oder Organisation zusammengeschlossen und für einen gemeinsamen Zweck organisiert ist —, und zwar in Verbindung mit Verbrechen, die im Statut beschrieben sind.²² Ist eine Gruppe oder Organisation durch gerichtliche Entscheidung zu einer verbrecherischen Organisation erklärt worden, können Einzelpersonen, die sich als Mitglieder dieser Organisationen persönlich an den Verbrechen gemäß Art. 6 IMT-Statut beteiligt haben, auf Grund dieser

Entscheidung entsprechend ihrer persönlichen Schuld bestraft werden. Die bloße Mitgliedschaft reicht indessen für solche Bestrafung nicht aus. Das Strafrecht der DDR wird dieser Konzeption mit dem Begriff des Unternehmens nach § 94 StGB gerecht.

- h) Ferner ist zu beachten, daß auch die *Prozeßregeln dem materiellen Völkerrecht nicht widersprechen dürfen*. „Wenn ein Kriegsverbrecherprozeß ein Prozeß auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Norm ist, so heißt das, daß dieser Strafprozeß Völkerrecht verwirklicht. Hieraus folgt aber, daß Kriegsverbrechen nicht nur materiell-rechtlich völkerrechtliche Delikte sind, sondern auch unter prozessualen Gesichtspunkt als völkerrechtliche Delikte behandelt werden müssen. Damit ist gesagt: Wenn ein Strafprozeß gegen Kriegsverbrecher Verwirklichung bzw. Anwendung von Völkerrecht durch die Staaten ist, dann kann ein solcher Prozeß nur in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen durchgeführt werden. Die Prozeßregeln dürfen den Konsequenzen des materiellen Völkerrechts nicht widersprechen.“²³)
- i) Schließlich bedeutet die völkerrechtliche Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Verbrechen und ihre Strafverfolgung die *Anerkennung der völkerrechtlichen Rechtsquellen* (Dokumente wie Abkommen, Verträge, Konventionen usw.) als *ursprüngliche Rechtsgrundlage*. Die einzelnen Staaten sind auf Grund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen an diese Rechtsgrundlagen gebunden bzw. gehalten, in ihrem Hoheitsgebiet derartige rechtliche und institutionelle Voraussetzungen zu ihrer Verfolgung zu schaffen. Dazu gehört auch, in der innerstaatlichen Strafgesetzgebung entsprechende Straftatbestände vorzusehen (wie das z. B. in der DDR in den Normen des 1. Kap. des Besonderen Teils des StGB geschehen ist).

Wie bereits gesagt, bedeutet solche Gesetzgebung - die Schaffung von Straftatbeständen für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im innerstaatlichen Strafrecht - im Unterschied zur anderen Strafgesetzge-

22 Vgl. *Der Nürnberger Prozeß, Bd. I, a. a. O., S. 206 ff.*

23 J. Lekschas/J. Renneberg/J. Schulz, „Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht“, *Staat und Recht, 1/1969, S. 21 f.*